

BETRIEBSVEREINBARUNG zur AZ Flexibilisierung iSd § 11a VSG KV idgF „VERLÄNGERTER DURCHRECHNUNGSZEITRAUM“

abgeschlossen zwischen _____, vertreten durch die Geschäftsführung als Dienstgeber einerseits

und den Dienstnehmerinnen¹ des/der _____, vertreten durch den Betriebsrat, als Dienstnehmer andererseits.

¹ Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich zeitlich

Die Betriebsvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterfertigung durch die Geschäftsführung und den Betriebsrat.

Sie tritt am 1. Tag des auf diese Unterfertigung folgenden Kalendermonats in Wirksamkeit und wird jeweils für ein Jahr bis zum _____ abgeschlossen. Bis zur Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung gilt die jeweils letzte Version. / Sie tritt am 1. Tag des auf diese Unterfertigung folgenden Kalendermonats unbefristet in Wirksamkeit.

Die Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Quartalsende / _____ schriftlich aufgekündigt werden.

Die Kündigung durch die Dienstgeberseite bedarf der Unterschrift der Geschäftsführung/ eines Vorstandsbeschlusses/ _____.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, schon während der Kündigungszeit in Verhandlungen über eine neue Betriebsvereinbarung einzutreten. Für Arbeitsverhältnisse, die noch vor dem Erlöschen der gekündigten Betriebsvereinbarung begründet und durch sie erfasst wurden, bleiben die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung gültig. Anstellungen, die nach dem Erlöschen der gekündigten Betriebsvereinbarung und vor dem Abschluss einer Nachfolgevereinbarung abgeschlossen werden, unterliegen der gegenständlichen Betriebsvereinbarung nicht.

2. Geltungsbereich sachlich / persönlich / örtlich

2.1 Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmerinnen des/der _____, die vom Geltungsbereich des „Kollektivvertrag des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens“ umfasst sind; Teilzeit- wie Vollzeitmitarbeiterinnen gleichermaßen. / mit Ausnahme der Berufsgruppen _____.

2.2 Grundsätzlich vom Geltungsbereich ausgenommen sind Mitarbeiterinnen, die vom Geltungsbereich des MSchG oder des Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG erfasst werden. Für diese Dienstnehmerinnen gelten die gesetzlichen Höchstgrenzen der Normalarbeitszeit.

2.3 Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Dienstgeberin / gilt für die Standorte _____.

3. NAZ und DRZ

Gemäß § 11a VSG-KV idgF betreffend die Flexibilisierung der Arbeitszeit wird die Verteilung der Normalarbeitszeit innert des Durchrechnungszeitraumes von _____ Wochen, beginnend per _____ / in Form des Kalenderjahres so festgelegt, dass sie bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt 39 Stunden wöchentlich nicht überschreitet. In einzelnen Wochen des DRZ kann die wöchentliche als auch tägliche NAZ unter den kollektivvertraglich bedingten Voraussetzungen ausgedehnt werden.

Die Lage der Normalarbeitszeit wird wie folgt festgelegt: /
Die Lage der Normalarbeitszeit wird individuell über Dienstpläne, jeweils ____ (zumindest 2) Wochen vor
Dienstantritt, entsprechend dem Rahmenplan festgelegt.

4. Einrichtung der Zeitkonten

Für die dieser Betriebsvereinbarung unterliegenden Dienstnehmerinnen werden drei Zeitkonten eingerichtet. Zeitkonto 1 dient zur Verbuchung der laufenden Abweichungen der Normalarbeitszeit. Zeitkonto 2 dient zur Aufzeichnung der Zeitzuschläge und das Zeitkonto 3 dient zur Übertragung der Zeitsalden bis zum Ausmaß einer Wochenstundenverpflichtung sowie deren Ausgleich und der Verbuchung in den nächsten Durchrechnungszeitraum. Die Dienstgeberin hat der Dienstnehmerin den jeweiligen Zeitsaldo der Zeitkonten 1,2, und 3 monatlich schriftlich bekannt zu geben als auch der Dienstnehmerin jederzeit Einsicht in ihre Zeitkonten zu gewähren.

5. Zeitguthaben,

insoweit sie nicht durch die Unterschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit verbraucht werden, sind im Einvernehmen zu verbrauchen. Der Zeitausgleich kann dabei sowohl stundenweise als auch tageweise erfolgen. Bei mehrschichtiger Arbeitsweise erfolgt der Zeitausgleich primär durch Ausfall ganzer Schichten, kann aber im Einvernehmen auch stundenweise erfolgen. Nach betrieblichen Möglichkeiten ist Dienstnehmerinnen ein Ausgleich der auf Konto 2 vorhandenen Zeitguthaben im Rahmen einer zu vereinbarenden Altersteilzeit zu ermöglichen. Bei bekannter konjunkturell bedingter Unterauslastung wird der Verbrauch von Zeitguthaben im Ausmaß von(Stunden/Tagen) vereinbart. Bestehende Guthaben aus einer bestehenden kollektivvertragskonformen Betriebsvereinbarung, die mit in Krafttreten des Zeitkontenmodells im Einvernehmen beendet wird, werden auf das Zeitkontenmodell übertragen.

_____, am _____

Die Geschäftsführung des / der _____

Der Betriebsrat des / der _____

_____ Angestelltenbetriebsrat

Dieses Muster wird seitens des AGV-Vorarlberg unentgeltlich für Mitglieder zur Verfügung gestellt und auf den zugehörigen Informations-Sideletter verwiesen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung des AGV-Vorarlberg ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Nicht Zutreffendes ist zu streichen.